

Das Landgericht W ist für die Entscheidung über den Antrag auf gerichtliche Festsetzung der Entschädigung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 JVEG sachlich und örtlich zuständig.

Dem Landesamt steht nach Einführung des JVEG eine gesetzlich normierte Entschädigung für seine Mühewaltung als von den Strafverfolgungsbehörden ersuchte Dritte zu. Diese werden für ihre Dienstleistung nach § 1 Satz 1 Nr. 3 JVEG i.V.m. § 23 Abs. 2 Nr. 2 JVEG grundsätzlich wie Zeugen entschädigt. Bedient sich ein Dritter eines Arbeitnehmers oder einer anderen Person, so werden ihm nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 JVEG seine Aufwendungen dafür (§ 7 JVEG) im Rahmen von § 22 JVEG ersetzt.

Während die Staatsanwaltschaft W in ihrem Schreiben vom 10.01.2014 darauf verweist, dass die Anfrage des amtes in W vom 04.04.2013 lediglich die Überprüfung von drei Personennamen und sieben Firmennamen aus dem automatischen Liegenschaftsbuch betroffen habe, erklärt das Landesamt in M: in seinem Schreiben vom 22.07.2014, dass für diese Auskunft landesweit in 24 Datenbanken gesucht worden sei und der Mitarbeiter dazu mehr als fünf Stunden benötigt habe, da es notwendig gewesen sei, einige Suchbegriffe mit Sonderzeichen einzugeben. Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass der Zeitaufwand dieses – einen – Mitarbeiters seitens des Landesamtes der Wahrheit zu wider angegeben und der Kostenaufwand in unzutreffender Höhe in Rechnung gestellt wurden. Daher besteht der Entschädigungsanspruch in der geltend gemachten Höhe von insgesamt 110,- € und war in diesem Umfang festzusetzen.

Die Kammer hatte über diesen Antrag durch eines seiner Mitglieder als Einzelrichter zu entscheiden (§ 4 Abs. 7 JVEG).

Das Verfahren ist gebührenfrei, Kosten werden nicht erstattet (§ 4 Abs. 8 JVEG).

Gegen diese Entscheidung ist eine Beschwerde nicht zulässig, da der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- € nicht übersteigt (§ 4 Abs. 3 JVEG).

Richterin am Landgericht



Wiesbaden, 09. SEP. 2014
Ausgefertigt: